



Statuten

Blue Mavericks Hüttwilen

Gegründet am 13 Juni 1997

# I. Allgemeine Bestimmungen

---

## **Art. 1 – Name**

Blue Mavericks Hüttwilen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2 – Zweck**

Die Blue Mavericks Hüttwilen bezwecken:

- Die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes,
- Die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- Die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

## **Art. 3 – Sitz**

Der Sitz der Blue Mavericks Hüttwilen ist in 8536 Hüttwilen.

## **Art. 4 – Neutralität**

Die Blue Mavericks Hüttwilen sind politisch und konfessionell neutral.

## **Art. 5 – Vertretung**

Die Blue Mavericks Hüttwilen können Ihre Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

## **Art. 6 – Mitteilungen**

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Die Blue Mavericks Hüttwilen können jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

## **Art. 7 – Vereins-/Rechnungsjahr**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

## **Art. 8 – Ethik / Doping**

Die Blue Mavericks Hüttwilen setzen sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Blue Mavericks Hüttwilen anerkennen die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports, das Doping Statut der Swiss Olympic Association und verbreitet die Ethik-Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

# II. Mitgliedschaft

---

## Art. 9 – Mitgliedschaft der Blue Mavericks Hüttwilen

1. Die Blue Mavericks Hüttwilen streben die Mitgliedschaft im Schweizerischen Unihockey Verbandes SUHV und dessen Ligaverbänden an.
2. Die Blue Mavericks Hüttwilen streben die Mitgliedschaft des im Sitzkanton bestehenden Unihockey Kantonalverbandes an.

## Art. 10 – Mitgliedschaft bei den Blue Mavericks Hüttwilen

1. Die Blue Mavericks Hüttwilen bestehen aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junioren), Gönnern und Ehrenmitgliedern (und weiteren, z.B. Freimitgliedern)
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

## Art. 11 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmegesuch in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachem Mehr von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
3. Gönner (juristische Personen) können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um die Blue Mavericks Hüttwilen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

## Art. 12 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus den Blue Mavericks Hüttwilen ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber den Blue Mavericks Hüttwilen verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

## **Art. 13 – Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf den Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

## **Art. 14 – Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen der Blue Mavericks Hüttwilen und den ihnen übergestellten Organisation verpflichtet.
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsversammlungen zu besuche. Absenzen sind schriftlich bis 5 Tage (Datum des Poststempels) vor Versammlungsbeginn zu entschuldigen. Erfolgt keine Abmeldung wird eine Busse von CHF 50.- erhoben.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.
4. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Beitragshöhe wird an der Mitgliederversammlung bestimmt.

# III. Finanzielles

---

## **Art. 15 – Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Sonstigen Beiträgen
- Subventionen, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- Sonstige Einnahmen

## **Art. 16 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haften die Blue Mavericks Hüttwilen allein und nur mit ihrem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

## **Art. 17 – Versicherung der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Trainings, Turniere, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurde, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

## **Art. 18 – Rückgriff**

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diesen Rückgriff nehmen.

# IV. Organe

---

## Art. 19 – Organe

Die Organe der Blue Mavericks Hüttwilen sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

## A - Die Mitgliederversammlung

### Art. 20 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

### Art. 21 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angaben der zu behandelnden Traktanden einberufen.
2. Findet eine Delegiertenversammlung eines der Ligaverbände des SUHV statt, in welchem der Verein Mitglied ist, so hat vorrangig eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
3. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlichen Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
4. Fristen gelten dieselben wie in Art 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

### Art. 22 – Statuarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte,
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Genehmigung des Budgets,

- f) Wahlen: Vorstand  
Rechnungsrevision  
Funktionäre ( Trainer etc.)
- g) Abstimmung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind,
- i) Statutenänderungen,
- j) Diskussion über die Traktanden der Delegiertenversammlung der Ligaverbände sowie die Traktanden der Delegiertenversammlung des SUHV.

### **Art. 23 – Stimmberechtigung**

1. Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.
2. Jedes Mitglied welches das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und in einer Ligamannschaft spielt, kann von einem gesetzlichen Vertreter an der Mitgliederversammlung vertreten werden. Jedoch ist es egal wie viele Kinder unter 16 Jahren in einer Ligamannschaft vertreten sind, die Stimmenanzahl ist auf 1 Stimme pro Familie begrenzt.

### **Art. 24 – Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **B – Der Vorstand**

### **Art. 25 – Aufgaben**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet die Blue Mavericks Hüttwilten und vertritt sie gegen aussen.
2. Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.
3. Der Verein wird verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
5. Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsorgane sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenz vor.

## **Art. 26 – Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

## **C – Kontrollstelle**

### **Art. 27 – Wahl, Aufgaben der Revisoren**

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.



# V. Schlussbestimmungen

---

## **Art. 28 – Statutenänderungen / Auflösung**

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für die Änderungen der Statuten oder die Auflösung der Blue Mavericks Hüttwilen ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockey-Sportes zu verwenden.

## **Art. 29 – Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitglieder rückwirkend auf den 1 Juni 2018 in Kraft.

Hüttwilen, den 15. Juni 2018

Blue Mavericks Hüttwilen

Präsident: \_\_\_\_\_

Roger Frei

Aktuar: \_\_\_\_\_

Marcel Stähli